

Ausführungsbestimmungen über die Stundentafel für die Orientierungsschule

vom 13. März 2007 (Stand 1. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 91 und Artikel 121 Absatz 3 Buchstabe c des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Stundentafel*

¹ Es wird die Stundentafel für die Orientierungsschule gemäss Anhang erlassen.

Art. 2 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die vom Erziehungsrat erlassene Stundentafel für die Orientierungsstufe (ORST) vom 26. Oktober 2000²⁾ wird aufgehoben.

Art. 3 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2007 in Kraft.

¹⁾ GDB [410.1](#)

²⁾ Nicht veröffentlicht

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
13.03.2007	01.08.2007	Erlass	Erstfassung	OGS 2007, 14

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	13.03.2007	01.08.2007	Erstfassung	OGS 2007, 14

**Anhang zu den Ausführungsbestimmungen
über die Stundentafel für die Orientierungsschule**

I. Stundentafel für die Orientierungsschule (OS)

Fächergruppe /Fach	7. Klasse		8. Klasse		9. Klasse	
	P	W	P	W	P	W
<i>Angaben in 45-Minuten-Lektionen pro Woche</i>						
Sprachen	10		10		6	
Deutsch	4		4		3	
Französisch	3		3		3 ^{1: WP}	
Englisch	3		3		3 ^{1: WP}	
Mathematik	5		5		5	
Mensch und Umwelt	9		12		11	
Lebenskunde (inkl. Klassenstunde)	2		3		1	
Geografie / Geschichte	3		3		4	
Naturlehre	3		2		3	1
Hauswirtschaft			4		3	
Tastaturschreiben	1					
Informatik				1		1
Gestalten/Bewegen/Musik	9		6		6	
Bildnerisches Gestalten	2		2 ^{WP}		2 ^{WP}	
Technisches Gestalten	3		2 ^{WP}		2 ^{WP}	
Musik	1		1		1	
Sport	3		3		3	

Projektunterricht und Abschlussarbeit				2
Total	33		33	30

Differenzierungsstunden			
Sprache / Mathematik	1-2	1-2	1-2
Konfessioneller Unterricht	1	1	1

Legende:

P = Pflichtfach; W = Wahlfach; WP = Wahlpflicht

¹ = 9. Schuljahr: Jede Schülerin und jeder Schüler hat mindestens eine Fremdsprache zu belegen. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Lehrpersonen vorgängig über allfällige künftige schulische und berufliche Konsequenzen ihres diesbezüglichen Entscheides in Kenntnis zu setzen.

II. Ergänzende Bestimmungen

1. Hauswirtschaft:

Der Hauswirtschaftsunterricht wird in der Regel koedukativ erteilt. Im neunten Schuljahr sind diesem Fach drei Lektionen pro Woche zugeteilt. Diese Lektionen sollen in einem flexiblen 4er/2er-Lektionsblock in regelmässigem Wechsel angeboten werden. Kombinationen mit andern Fächern sind möglich. In den Lektionszahlen ist die Essenszeit für Schülerinnen und Schüler miteingerechnet. Auch für die Lehrperson gilt die Essenszeit als Arbeitszeit.

2. Informatik:

Der Einbezug der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in den Unterricht aller Fächer ist durch die «Ergänzung zu den Lehrplänen ICT an der Volksschule» geregelt (ERB vom 27.01.2004). Das Freifach Informatik vermittelt vertiefte Kenntnisse aus diesem Bereich gemäss obengenannten Ergänzungen zu den Lehrplänen. Das Fach wird in der Regel blockweise unterrichtet.

3. Wahlfächer:

Alle in der Studententafel unter den Rubriken "Wahl" aufgeführten Fächer sind anzubieten. Den Gemeinden bleibt es überlassen, weitere Fächer (Freifächer) anzubieten. In der Regel ist ein Wahlfach durchzuführen, wenn es von mindestens sechs Schülerinnen oder Schülern belegt wird.

4. Projektunterricht in der 9. Klasse:

Im Projektunterricht lernen Schülerinnen und Schüler, wie man selbstständig ein Projekt plant und durchführt. Neben einfachem Grundwissen im Projektmanagement werden Handlungskompetenzen geübt und Schlüsselqualifikationen für das Berufsleben erworben. Sofern möglich, soll klassenübergreifend gearbeitet werden. Das Gefäss soll möglichst halbtagsweise im Stundenplan eingesetzt werden.

In der Abschlussarbeit, einem Einzelprojekt, das auf die besonderen Interessen und Arbeitsweisen der Jugendlichen abgestützt ist, zeigen die Schüler und Schülerinnen, was sie in den neun Schuljahren gelernt haben. Gemäss Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen in der Volksschule vom 11. Januar 2005 sind Abschlussarbeiten zu beurteilen und mit Noten im Schulzeugnis einzutragen.

5. Differenzierungsstunden:

In den Fachbereichen Sprache und Mathematik werden Stütz- und Förderkurse angeboten. Dieses Unterrichtsgefäss dient dazu, sowohl schwächere Schülerinnen und Schüler zu stützen als auch begabtere Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. Diese Kurse werden bei der Berechnung der Pflichtstundenzahl des Schülers oder der Schülerin nicht angerechnet. Bei Bedarf können Lektionen semesterweise angeboten werden. Die Erteilung von Differenzierungsstunden wird dem Pflichtstundenpensum der Lehrperson angerechnet.

6. Religionslehre:

Den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen wird innerhalb der Stundentafel mit einer Lektion die notwendige Zeit für die Durchführung des konfessionellen Unterrichts eingeräumt. Zusätzlich werden diesem Unterrichtsbereich Zeitgefässe von ca. 20 Lektionen für Schulgottesdienste, Blockhalbtage usw. zur Verfügung gestellt. Die Ansetzung dieser zusätzlichen Lektionen erfolgt auf Beginn des Schuljahres durch die Leitung der Kirchen in Absprache mit der Schulleitung. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer Dispens an diesen zusätzlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen ein Schulangebot.

7. Dispensationsmöglichkeiten:

a. Schüler und Schülerinnen mit individuellen Lernzielen:

In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen von einzelnen Fächern auf Antrag der Lehrperson und im Einverständnis der Eltern durch die Schulleitung dispensiert werden.

b. Schüler und Schülerinnen nichtdeutscher Muttersprache:

Insbesondere fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die erst in späteren Jahren in die Schweiz kamen und noch keine Französisch- oder Englischvorkenntnisse aus der Mittelstufe mitbringen, können vom Fremdsprachenunterricht (ein oder zwei Fächer) dispensiert werden. Ausfälle im Fremdsprachenunterricht müssen mit zusätzlichem Deutschunterricht kompensiert werden. Dispensen werden auf Antrag der Lehrperson und im Einverständnis mit den Eltern durch die Schulleitung erteilt.

c. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen im sprachlichen Bereich:

In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen im sprachlichen Bereich auf Antrag der Lehrperson und mit Einverständnis der Eltern durch die Schulleitung vom Besuch des Unterrichts in einer zweiten Fremdsprache dispensiert werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler nutzen die frei gewordene Zeit für individuelles und selbstständiges Aufarbeiten des restlichen Schulstoffes.